

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Städtisches Gymnasium Herten

Präambel

Ausgehend von dem Leitbild des Städtischen Gymnasiums in Herten möchten wir, dass sich alle am Schulleben Beteiligten respektvoll, offen und vertrauensvoll begegnen.

Wir wollen das gelebte Miteinander in unserer Schule transparent und damit nachvollziehbar gestalten und auf diese Weise Menschen in unserer Schule für einen respektvollen Umgang miteinander sensibilisieren. Insbesondere wollen wir unseren schulischen Alltag durch konkrete Präventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sicher gestalten.

Wir sind der Überzeugung, dass durch diese Sensibilisierung, getragen durch das Institutionelle Schutzkonzept, ein achtsames und respektvolles Lehr- und Lern-Umfeld weiterentwickelt wird, in dem sich besonders Kinder und Jugendliche gut entwickeln, unsere Grundwerte erfahren und Schulgemeinschaft erleben können und in der jegliche Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt keinen Platz hat.

In diesem Schutzkonzept formulieren wir daher Maßnahmen gegen physische und psychische Gewalt. Mit der Formulierung strukturierter Maßnahmen erreichen wir gleichzeitig eine Kontrollierbarkeit und Transparenz unserer Präventionsarbeit und erschweren es Täterinnen und Tätern, Gewalt und sexualisierte Gewalt auszuüben. Mit diesem Schutzkonzept legen wir die strukturelle Basis für eine Kultur der Achtsamkeit in unserer Schule. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Übersicht:

Die Schutzkonzeptentwicklung umfasst folgende Bereiche:

1. Risiko-/Gefährdungs- und Potentialanalyse (Schutz- und Risikofaktoren des eigenen Arbeitsfeldes)
2. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen
3. Interventionspläne
4. Nachhaltige Aufarbeitung (inkl. Rehabilitation nach Fehlbeschuldigung)
5. Partizipation
6. Personalverantwortung
7. Fort- und Weiterbildung: Prävention
8. Leitbild
9. Verhaltenskodex

1. Risiko-/Gefährdungs- und Potentialanalyse (Schutz- und Risikofaktoren des eigenen Arbeitsfeldes)

a) Räumlichkeiten und Aufsichten

Das StGH bietet sowohl zwei Außenflächen als auch ein großes Schulgebäude mit Gebäudetrakten für die Klassenräume der Erprobungs- und Mittelstufe, einem Oberstufentrakt, welcher in der ersten Etage auch die Fachräume der Fachschaft Biologie sowie die Musik- und Kunsträume beherbergt. Weitere Räume der Fachschaften Kunst und Musik sowie die anderen naturwissenschaftlichen Räume befinden sich im Neubau, teilweise im Souterrain. Das umfangreiche Platzangebot bietet jedoch auch Gefahren, die sich möglicherweise aus den zahlreichen, relativ schlecht einsehbaren Ecken, Nischen und Räumen ergeben.

Die Lehrkräfte des StGH verpflichten sich, ihre Aufsichtspflichten sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen konsequent zu erfüllen und ernst zu nehmen. Sie gehen stets mit offenen Augen durch die Schule und treten mit Schülerinnen und Schülern, die sich unbefugt an bestimmten Orten aufhalten, in den Dialog und sensibilisieren sie für die Verhaltensregeln am StGH. Dennoch wird durchweg auf die Privatsphäre unserer Schülerinnen und Schüler geachtet und ihnen entwicklungsnotwendige und adäquate Rückzugsorte zugestanden. Es geht nicht um ihre Überwachung, sondern um einen geschärften Blick für potenzielle Gefahrensituationen.

b) Klassen- und Fachräume

Die Klassen- und Fachräume sind während der Pausenzeiten abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler sind zudem dazu angehalten, die vereinbarten Klassen- und Verhaltensregeln zu beachten. Es gelten folgende Regeln für Klassen- und Fachräume:

- Die Klassenräume werden im Alltag nicht von innen abgeschlossen.
- Die Unterrichtenden schließen nach Unterrichtschluss die Klassenräume ab und vergewissern sich, dass sich keine Schülerinnen und Schüler mehr im Raum aufhalten.
- Gespräche zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern finden in Räumen statt, die von außen jederzeit zugänglich sind.
- Sollten die Schülerinnen und Schüler z.B. für Gruppenarbeiten den Klassenraum verlassen, muss die Lehrkraft jederzeit Bescheid wissen, wo sich die Schülerinnen und Schüler aufhalten, und den Arbeitsprozess durch sporadische Anwesenheit begleiten.

c) Toiletten und Souterrain

Toiletten gelten für Schülerinnen und Schüler, vor allem in den Pausen, als Orte, an denen sie sich der Aufsicht des Lehrpersonals entziehen können. Sie bieten neben der Sicherheit, dass Aufsichtsführende in der Regel nicht eintreten, die zusätzliche Option, sich in den Kabinen einzuschließen. Umso wichtiger ist es, sie als potenzielle Tatorte sexueller Übergriffe in den Blick zu nehmen. Die Aufsichtsführenden sind angehalten auch die Toilettenräume im Blick zu haben. Dies gilt für die Toiletten im Souterrain des Altbaus sowie die Toiletten neben der Sporthalle A0.27 durch die entsprechende Aufsicht.

Die Aufsicht am alten Portal kontrolliert somit auch im Bereich des Souterrains vor den Toiletten sowie die Aufsicht „Altbau unten“ die Treppen zu den Sportumkleiden und den dazugehörigen Gang.

Das Souterrain mit dem Oberstufenraum stellt bei Schülerinnen und Schüler der Oberstufe einen beliebten Aufenthaltsort für Pausen sowie die Zeit vor und nach dem Unterricht bzw. in Freistunden dar. Die Aufsicht „Altbau unten“ zeigt auch hier gelegentlich Präsenz.

d) Sporthallen

Die Geschlechtertrennung beim Umkleiden vor und nach dem Sportunterricht wird in den Turnhallen strikt eingehalten. Die Sportlehrer/-innen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler den gegengeschlechtlichen Umkleidebereich nicht betreten und dass Türen geschlossen gehalten werden. Möchten sich Schülerinnen und Schüler, die sich nicht dem binären Geschlechtersystem zugehörig fühlen, nicht gemeinsam mit ihren Mitschülern im selben Umkleideraum umziehen, können sie z. B. in die Duschräume ausweichen.

Für den Schwimmunterricht gelten dieselben Regeln, in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten.

2. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

a) Allgemeine Informationen zu den Beschwerdewegen

Das Einrichten von Handlungsleitfäden den Hintergrund eines transparenten Verfahrens mit einer klaren Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten, wenn grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt oder deren Verdacht vorliegt. Dabei sind die Fälle zu unterscheiden, wenn Mutmaßungen bezüglich sexualisierter Gewalt im privaten oder aber im schulischen Kontext bekannt werden. Es steht allen Schülerinnen und Schülern, allen Lehrkräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer zu, etwaige Verdachtsmomente zu äußern und weiterzuleiten. Sie werden dahingehend aufgeklärt und bestärkt, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Es ist im Sinne der Achtsamkeit und der Fürsorge die Pflicht aller, etwaige Vorfälle den nächstzuständigen Personen im geschützten Raum zu melden. Hilfreich ist es dabei, für sich selbst Beobachtungen zu notieren und mit konkreten Daten und Fakten zu dokumentieren.

Allgemein ist an dieser Stelle schon einmal festzuhalten, dass die für die Schülerinnen und Schüler nächstverantwortlichen Personen, also alle Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleiter sowie Frau Kusau und Herr Lindemann sind.

Für die Lehrkräfte sowie nicht unterrichtende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, der Übermittagsbetreuung und des AG-Angebots ist es die Schulleitung.

b) Ansprechstellen für Lehrkräfte/Schulleitungen

Jugendamt Herten

1) Für eine anonyme Fallberatung nach §8b SGB VIII, um gemeinsam mit einer Kinderschutzkraft ein mögliches Gefährdungsrisiko einzuschätzen

Tanja Burmann, Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Tel.: 02366 303-442

E-Mail: t.burmann@herten.de



2) Bei akuter Kindswohlfährdung/Gefahr im Verzug nach §8a SGB VIII

- Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Herten

Bürobereitschaft des Jugendamtes: **02366 303-370**

- Telefonnummern der Bezirkssozialarbeiter*innen über die Homepage des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Herten

<https://www.herten.de/jugendamt/allgemeiner-sozialer-dienst.html>

- Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten der Rufbereitschaft/des Notdienstes des Jugendamts:

- 1) Polizei Herten, Tel.: (0 23 66) 80 40,
- 2) Polizei Recklinghausen, Tel.: (0 23 61) 5 50
- 3) oder Notruf 110 und Feuerwehr

- ➔ Zunächst erfolgt die Meldung durch die Lehrkräfte an die Schulleitung, die wiederum das Jugendamt kontaktiert.

3) Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Recklinghausen

Bei Fragen zum Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt

Sekretariat Frau Rühl: Telefon 02361 / 92678320



4) Erziehungsberatungsstelle Vest: Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Eltern, Angehörige und andere Bezugspersonen

Frau Elwermann – Sozialarbeiterin B.A.

Telefon 02361 / 92 61 83 10

E-Mail: Eb-vest@kreis-re.de

c) Ansprechstellen für Kinder und Jugendliche

Erste Ansprechstelle bei Vorfällen können in der Schule die jeweiligen Klassenlehrkräfte, die Schulleitung oder anderes Personal (z.B. die Schulsekretärinnen, die Schulhausmeister, das ÜMI-Personal) sein. Auch die Beratungslehrkräfte Herr Lindemann, Frau Kusau und Frau Lanski können von den Schülerinnen und Schülern aufgesucht werden.

Externe Anlaufstellen können außerdem sein:

- Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Herten
Bürobereitschaft des Jugendamtes: **02366 303-370**
Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) ist eine vertrauliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.
- Telefonseelsorge:
Telefon: 0800 / 111 0 111
www.telefonseelsorge.de
- Nummer gegen Kummer:
Jugend- und Kindertelefon: 116111
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:
Telefon: 0800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9–14 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15–20 Uhr

d) Ansprechstellen für Erziehungsberechtigte

- 4) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Herten
Bürobereitschaft des Jugendamtes: **02366 303-370**
Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) ist eine vertrauliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.
- 5) Erziehungsberatungsstelle Vest: Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Eltern, Angehörige und andere Bezugspersonen
Frau Elwermann – Sozialarbeiterin B.A.
Telefon 02361 / 92 61 83 10
E-Mail: Eb-vest@kreis-re.de

3. Interventionsplan

Handlungsleitfaden

Äußerungen, Hinweise, Beobachtungen oder Bericht von sexuellem Übergriff oder sexueller Gewalt



Möglichst konkrete Dokumentation

Wer hat was wann gesehen, gehört, (zu wem) gesagt? In welchem Kontext?



Wer steht unter Verdacht?



Nicht alleine bleiben mit Mitteilung/Verdacht/ Beobachtung

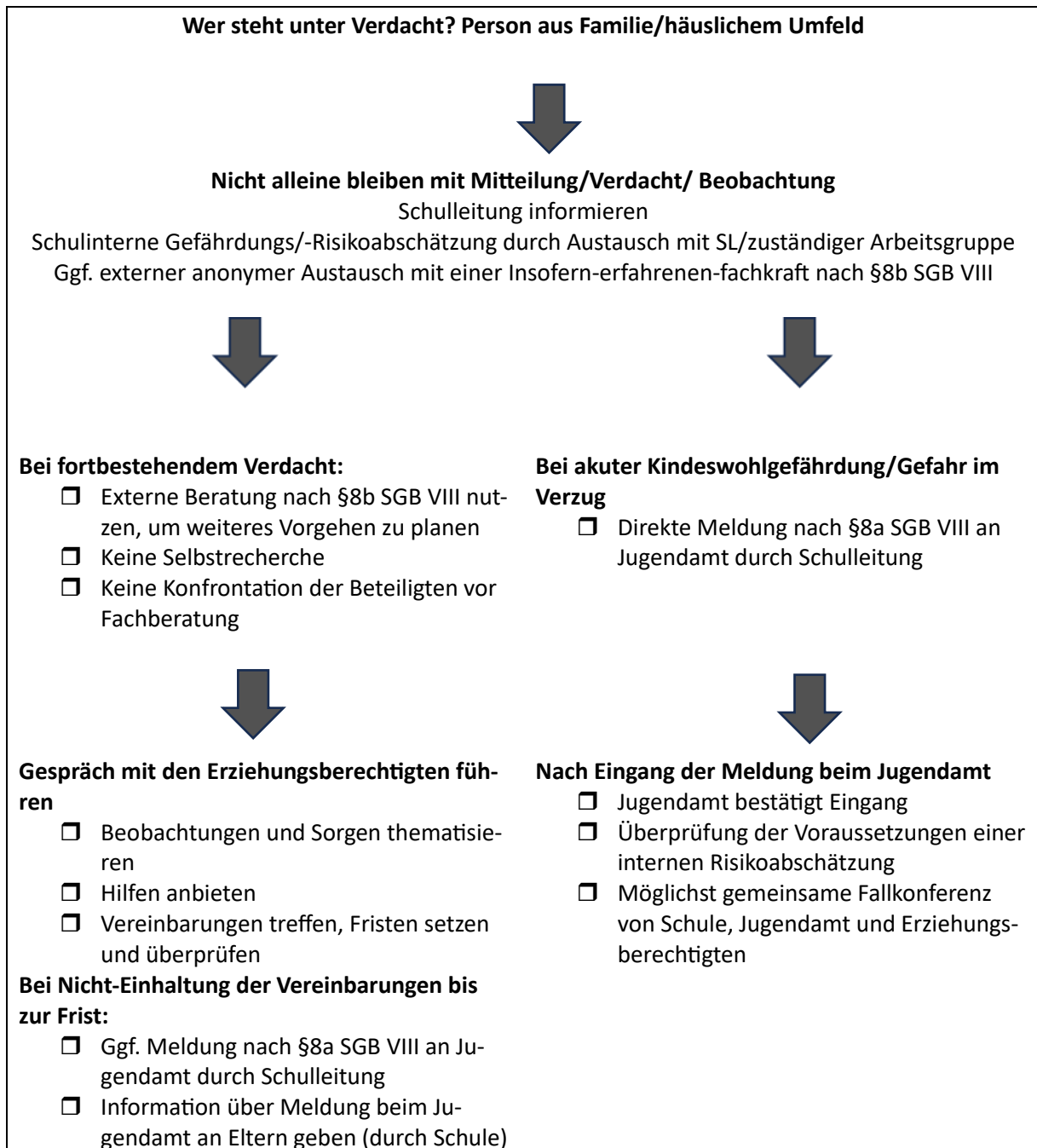
Schulleitung informieren

Schulinterne Gefährdungs/-Risikoabschätzung durch Beratung mit SL/zuständiger Arbeitsgruppe
Ggf. externe anonyme Fallberatung mit einer Insofern-erfahrenen-fachkraft nach §8b SGB VIII

Im Moment der Mitteilung:

- Ruhe bewahren, Sicherheit ausstrahlen
- Loben für den Mut, sich anzuvertrauen
- Zuhören, ernstnehmen, nicht deuten
- Offene Fragen stellen, keine Suggestivfragen
- Nachfragen: „Was genau meinst du damit?“, keine Warum-Fragen
- Orientierung und Bewertung der Taten als nicht in Ordnung, nicht der Personen
- Grenzen der Geheimnisträgerschaft verdeutlichen: Informationen werden vertraulich behandelt, müssen aber bei Gefährdung weitergegeben werden
 - Fachliche Beratung und weitere Schritte werden folgen
- Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler festlegen, in Kontakt bleiben
- Zusichern, dass Schülerinnen und Schüler über nächste Schritte informiert und nach Möglichkeit einbezogen wird

Die folgenden Handlungsleitfäden sind nach verschiedenen Tätergruppen aufgeteilt.



Wer steht unter Verdacht? Fremdperson im Umfeld der Schule



Nicht alleine bleiben mit Mitteilung/Verdacht/ Beobachtung

Schulleitung informieren

Schulinterne Gefährdungs/-Risikoabschätzung durch Beratung mit SL/zuständiger Arbeitsgruppe
Ggf. externe anonyme Fallberatung mit einer Insofern-erfahrenen-fachkraft nach §8b SGB VIII



Bei Person auf Schulgelände

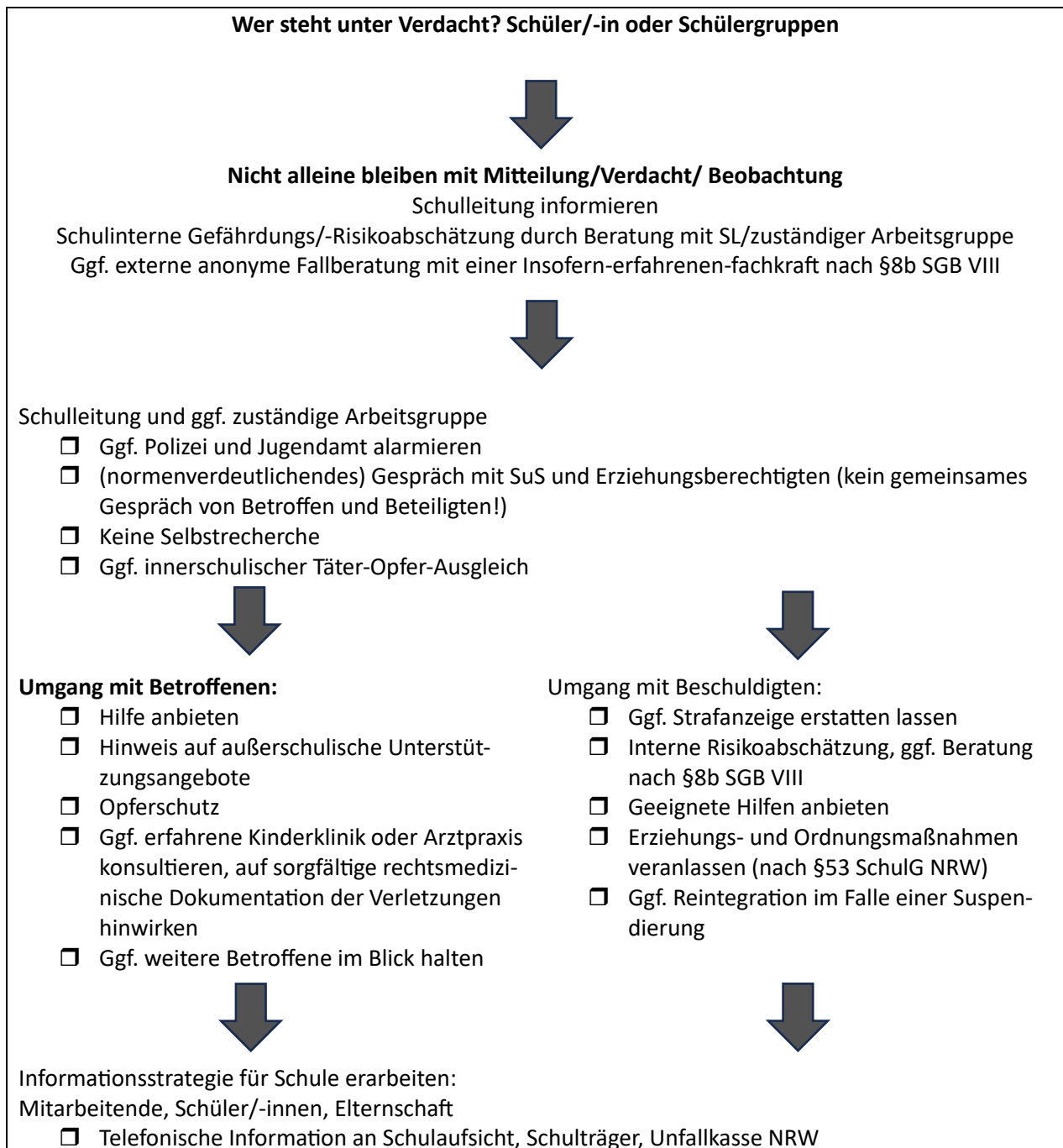
- Ggf. Gebrauch von Hausrecht machen

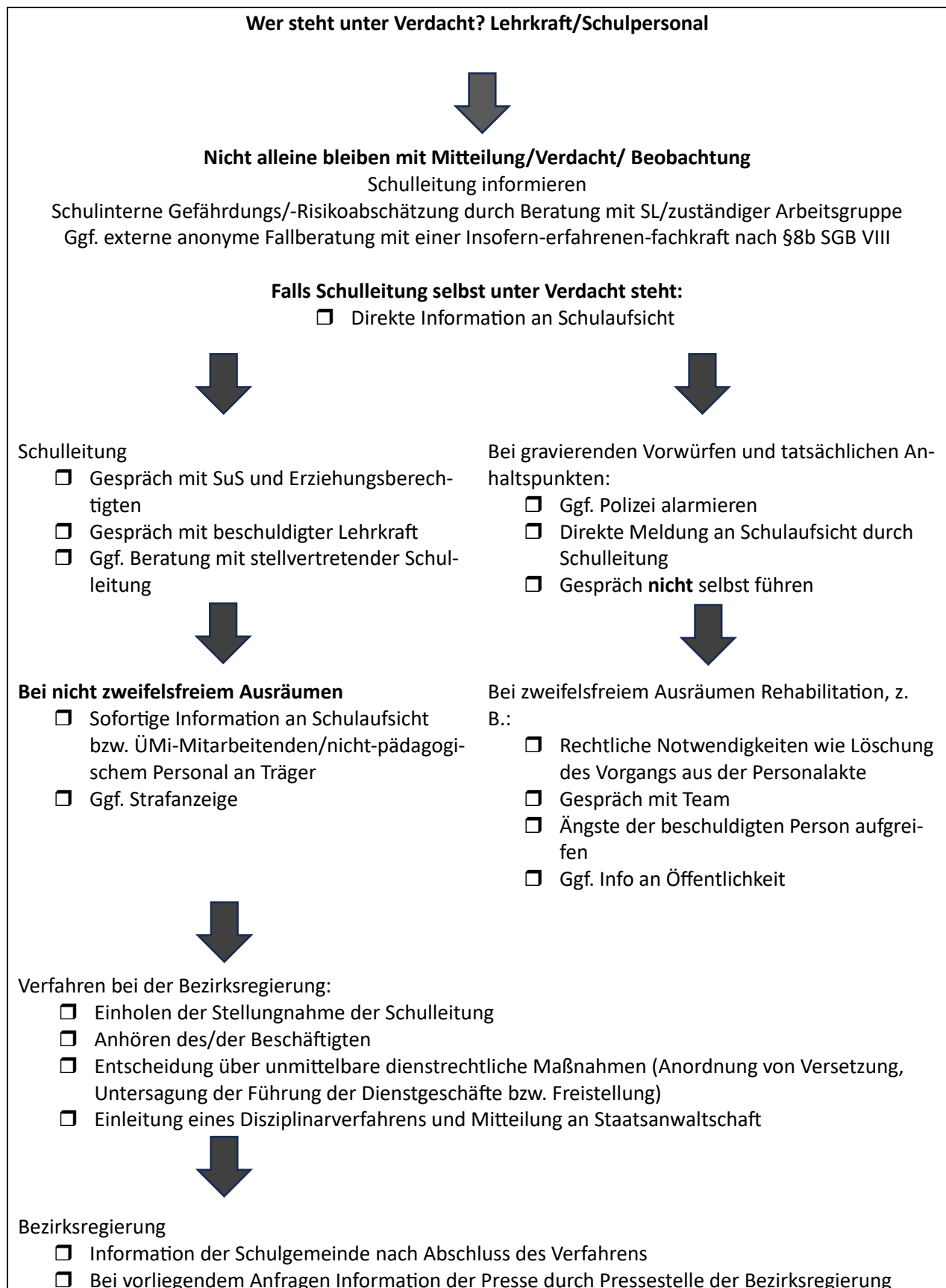


- Erziehungsberechtigte der Betroffenen informieren
- Gespräch mit Betroffenen und Erziehungsberechtigten führen

Schulleitung:

- Bei Verdacht auf Straftat: Kontakt zur Polizei aufnehmen
- Telefonische Information an
 - Schulaufsicht
 - Schulträger
 - Unfallkasse NRW
 - Pressestelle der Bezirksregierung
- Eventl. Information an Elternvertreter/-innen
- Eventl. Elternabend





Die Handlungsfäden sind angelehnt an eine Übersicht der Regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Recklinghausens

4. Nachhaltige Aufarbeitung (inkl. Rehabilitation nach Fehlbeschuldigung)

Häufig geht eine Vermutung/Verdachtsäußerung gegen Mitarbeitende mit einer vorläufigen oder dauerhaften personellen Veränderung im (pädagogischen) Ablauf einer Organisation einher. In der Regel wird dies über Vertretung durch andere Mitarbeitende oder eine Neubesetzung der Stelle geregelt. Für die Heranwachsenden bedeutet es einen abrupten strukturellen Umbruch und die Umstellung auf eine neue Bezugsperson. Manche Kinder und Jugendliche werden Fragen stellen, was aus den ehemaligen Mitarbeitenden geworden ist bzw. warum diese nicht mehr anwesend sind. Vielleicht gibt es auch Kinder und / oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben. Möglicherweise sind weitere Kinder oder Jugendliche in der Organisation Opfer sexueller Übergriffe durch die Täter/-innen geworden.

Hilfen für die übrigen Kinder und Jugendlichen

Leitungen sollten – neben dem Schutz und der Sorge für die Betroffenen – auch die übrigen Schutzbefohlenen in den Blick nehmen. Konkret bedeutet es, ihren Bedarf nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Personensorgeberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren.

Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeitenden

Wie bereits dargestellt wurde, löst der Vorwurf, dass ein Teammitglied sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, oft eine krisenhafte Situation in einem Team aus, die zu Spaltungen im Team führen kann. Diese Dynamik sollte nicht unterschätzt werden. Häufig geht sie einher mit einem institutionellen Identitätsverlust. Nicht umsonst taucht im Zusammenhang mit institutionellem Missbrauch häufig der Begriff der traumatisierten Einrichtung auf. Daher sind Leitungen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht angehalten, die Mitarbeitenden bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z. B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und / oder therapeutischen Angeboten von außen geschehen. Leitungen sollten Angebote offerieren, die die spezifischen Bedürfnisse ihrer Mitarbeitenden berücksichtigen.

Organisationsentwicklung

Häufig besteht sowohl bei Führungskräften als auch bei Mitarbeitenden die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegen Schutzbefohlene verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Notfallplan können das nicht ausschließen. Die Erfahrung zeigt, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass eine Vermutung sich als unbegründet erweist: Es muss für Organisationen, die sich dem Wohle und Schutz von Kindern professionell widmen, oberste Priorität haben, die Unversehrtheit der Heranwachsenden an Leib und Seele sicherzustellen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle. Um Schaden für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende zu minimieren, sollte das Interventionskonzept ebenfalls Maßnahmen zur Bearbeitung einer ausgearäumten Vermutung bereithalten.



Ziele der Rehabilitation

- vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der verdächtigten Mitarbeitenden
- Wiederherstellung der beruflichen Reputation der verdächtigten Mitarbeitenden
- Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses im Team und dessen Arbeitsfähigkeit
Rehabilitationsmaßnahmen stellen keine Garantie dafür dar, dass die Mitarbeitenden in der Außenwahrnehmung vollständig von der unbegründeten Vermutung reingewaschen werden können.

Grundsätze

- Die Zuständigkeit für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen liegt bei der Leitung.
- Über die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation müssen Leitungen sowohl den Träger als auch die übrigen Mitarbeitenden umfassend und ausführlich informieren.
- Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung einer Vermutung durchzuführen.
- Alle Personen, Dienststellen und ggf. Medien werden über die Aufklärung der unbegründeten Vermutung informiert, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert worden sind. Um all die Personen und Dienststellen zu ermitteln, können die Dokumentationen des Interventionsprozesses zurate gezogen werden.
- Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit den betroffenen Mitarbeitenden abgesprochen.
- Die erfolgenden Rehabilitationsmaßnahmen sind gründlich zu dokumentieren.
- Der Träger übernimmt unzumutbare Kosten der betroffenen Mitarbeitenden, die durch das Verfahren entstanden sind.

5. Partizipation

Einbeziehen von Kollegium, Schülerschaft und Elternschaft in den Prozess und allgemein in Entscheidungen

6. Personalverantwortung

Einstellungen: Verantwortung der Schulleitung



7. Fort- und Weiterbildung: Prävention

Externe Fachkräfte

Fachberatungsstellen wie bspw. Zartbitter, Wildwasser

Abteilung für Kinderschutz (Vestische Kinder – u. Jugendklinik Datteln)

- Im Rahmen von Präventionsangeboten führen wir außerdem Informationsveranstaltungen für Eltern sowie Fortbildungen für Fachkräfte durch.

Polizei (Kommissariat für Kriminalprävention)

<https://recklinghausen.polizei.nrw/artikel/schutz-vor-kindesmissbrauch>

8. Leitbild

- Schutz von SuS vor sexueller Gewalt in Schulprogramm verankern

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

9. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit Schülerinnen und Schüler

- Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privatem Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung.
- Lehrkräfte unterstützen alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achten auf deren Rechte und Mitwirkung, wertschätzen sie und behandeln die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.

Von der Schulkonferenz 08.05.2025 bestätigt.